

# **Gebührensatzung** **für das Freibad des Marktes Langquaid**

*einschließlich der Änderung vom 15.04.2024*

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Langquaid folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades.

## **Satzung**

### **§ 1 Gebührenarten**

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibads werden Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen

#### 1. Einzelkarten

1.1 für Personen (Badegäste) ab 18 Jahre	3,00 €
1.2 für Kinder und Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	2,00 €

Die Einzelkarte gilt für den einmaligen Besuch des Freibades.

#### 2. Saisonkarten

2.1 für Personen (Badegäste) ab 18 Jahre	50,00 €
2.2 für Kinder und Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	30,00 €
2.3 für Familien, pro Familie	90,00 €

Als Familienmitglieder gelten Eltern und Kinder unter 18 Jahre.

Am ersten Öffnungstag wird auf die Saisonkarte eine Ermäßigung von 10 % gewährt.

Die Saisonkarte ist nur für die jeweilige Badesaison gültig.

Es bestehen keine Ermäßigungen für Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte.

(2) Kinder unter 5 Jahren sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

- (3) Für geschlossene Abteilungen (z. B. Schulen, Kindergarten) kann der Marktgemeinderat gesonderte Benutzungsgebühren festsetzen oder eine Gebührenbefreiung erteilen.

### **§ 3 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für Einzelkarten werden bei Beginn der Badezeit (Lösung der Eintrittskarte) fällig. Die Gebühren sind an die vom Markt Langquaid beauftragte Person (im Kassenraum des Badegebäudes) abzuführen.
- (2) Die Saisonkarten werden auf Antrag von den Bediensteten des Freibads ausgestellt;  
die Gebühren sind sofort fällig.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

### **§ 4 Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 5 Inkrafttreten**

